

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
16-1053/166/77

Dresden, 19. April 2024

Kleine Anfrage des Abgeordneten Carsten Hütter (AfD)

Drs.-Nr.: 7/15993

Thema: Verdeckte Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz Sachsen

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen waren und sind als verdeckte Mitarbeiter, für welche Extremismusbereiche, tätig? (Bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2003 bis 2023 und aktueller Stand)

Frage 2:

Wie werden die (szenetypischen begleit-) Straftaten, welche durch verdeckte Mitarbeiter im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten für das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Sachsen begangen wurden und werden, intern beim LfV Sachsen und in der Polizeilichen Kriminalstatistik des Freistaates Sachsen erfasst/berücksichtigt?

Frage 3:

Wie viele (szenetypische begleit-) Straftaten wurden durch verdeckte Mitarbeiter im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten für das LfV Sachsen, in welchen Deliktsbereichen und durch wie viele Mitarbeiter, begangen wie hoch war der Anteil dieser Straftaten an den insgesamt verübten Straftaten in den einzelnen Deliktsbereichen? (Bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2013 bis 2023 und für die ersten beiden Monate 2024 und Deliktsobergruppen bzw. Straftatbestände und Extremismusbereiche)

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Frage 4:

Sofern eine entsprechende Erfassung von o.g. Straftaten nicht oder nicht umfassend erfolgt oder eine ggf. erfasste Zahl nicht in einer Antwort öffentlich mitgeteilt wird: Auf welche Anzahl werden die durch verdeckte Mitarbeiter im Zusammenhang mit nachrichtendienstlichen Tätigkeiten für das LfV Sachsen begangenen Straftaten geschätzt? (Bitte jahresweise aufschlüsseln für die Jahre 2013 bis 2023 und für die ersten beiden Monate 2024 und die Schätzung für die einzelnen Deliktsobergruppen bzw. Straftatbestände)

Frage 5:

In welchen Besoldungsgruppen waren die nach Frage 1 erfragten verdeckten Mitarbeiter jeweils eingruppiert?

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 1 bis 5:

Die Fragen betreffen Informationen über die operative Tätigkeit des LfV Sachsen. Zu diesen nimmt die Staatsregierung grundsätzlich nicht öffentlich Stellung, da überwiegende Gründe des Geheimschutzes (Artikel 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen [SächsVerf]) entgegenstehen.

Informationen über operative Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Gesetz über den Verfassungsschutz im Freistaat Sachsen (SächsVSG) würden die jeweils eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen und somit die Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen gefährden. Daneben handelt es sich um Informationen, die gemäß Nummer 8 in Verbindung mit den Nummern 3.2, 3.3 oder 3.4 der Verwaltungsvorschrift der Sächsischen Staatsregierung über die Behandlung von Verschlussachen vom 4. Januar 2008 (SächsABl. Sonderdruck Jg. 2008) als Verschlussache eingestuft wurden. Die Einstufung erfolgte zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des LfV Sachsen. Die Weitergabe dieser Informationen würde die eingesetzten Methoden der Nachrichtenbeschaffung den im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens zu beteiligten Personen offenbaren oder Rückschlüsse auf die Art nachrichtendienstlicher Zugänge ermöglichen.

Das Interesse der Staatsregierung an der Gewährleistung der Arbeitsfähigkeit des LfV Sachsen und die drohende teils dauerhafte Beeinträchtigung von Rechtsgütern waren mit dem Informationsinteresse des Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem staatlichen Interesse und dem Geheimschutz Vorrang vor dem Informationsanspruch des Abgeordneten zukommen. Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen. Mit Blick auf den im Rahmen der Beantwortung zu beteiligten Personenkreis kam die Staatsregierung zu dem Ergebnis, dass der erforderliche Geheimschutz nur dann hinreichend gewährleistet werden kann, wenn die Informationsübermittlung unterbleibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Parlamentarischen Kontrollkommission auf deren Verlangen weitergehende Auskunft erteilt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster